

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/197 vom 24.03.2020



Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat in diesen Tagen wiederholt und nachvollziehbar deutlich gemacht, dass das Corona-Virus eine ernsthafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft darstellt. Zwischenzeitlich wächst auch in der Wirtschaft insgesamt sowie in den einzelnen Unternehmen und Betrieben die Sorge hinsichtlich der Auswirkungen dieser Pandemie. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirken sich zunehmend auf die Dienstleistungsbranche, insbesondere auf Logistik, Handel, Gaststätten sowie Tourismus aus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage zurück und nationale sowie internationale Lieferketten werden gestört; die Auswirkungen zeigen sich bereits in Form eines Rückgangs der hiesigen Produktion.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein breit aufgestelltes Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Weg gebracht. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Ende vorvergangener Woche die Einzelheiten des Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen vorgestellt. Neben der Flexibilisierung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie der Ausweitung von Liquiditätshilfen für betroffene Unternehmen in Form von vereinfachten Zugangsmöglichkeiten zu Krediten und Bürgschaften werden

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



auch steuerliche Liquiditätshilfen vorgehalten.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den Unternehmen, die sich trotz der von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung entgegen zu kommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten großzügig Gebrauch zu machen. Nachstehend informieren wir über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung:

Ausgangslage

Werden Beiträge nicht bis zu den jeweils zu berücksichtigenden Fälligkeitsterminen gezahlt, sind gemäß § 24 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Darüber hinaus sind nach den Vollstreckungsgesetzen der Länder bzw. des Bundes ggf. Mahngebühren zu berechnen. Zur Vermeidung der sich in der Folge möglicherweise anbahnenden Vollstreckung ist die Stundung von Beiträgen nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV grundsätzlich nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung möglich (vgl. hierzu auch §§ 3 und 4 der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes).

Durch die zunehmenden Auswirkungen der Pandemie in weiten Teilen Deutschlands können sich insbesondere für Unternehmen/Betriebe und Selbstständige unvorhergesehene Zahlungsprobleme und damit auch Vollstreckungsprobleme ergeben. Gleichwohl gelten auch für die von der aktuellen Krise betroffenen Zahlungspflichtigen grundsätzlich die Regelungen über die Stundung von Beiträgen, den Erlass von Säumniszuschlägen und die Aussetzung der Vollziehung.

Unterstützung der betroffenen Arbeitgeber

In Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung empfehlen wir, den von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen/Betrieben aufgrund dieser besonderen Ausnahmesituation nachstehende Hilfestellungen insbesondere in Form eines erleichterten Stundungszugangs anzubieten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" (vgl. BGBl Teil I vom 14. März 2020,

Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

Der zeitlich zunächst eng gefasste Korridor des nachfolgend beschriebenen erleichterten Stundungszugangs gründet sich auf der Annahme, dass die Regelungen zum Kurzarbeitergeld kurzfristig greifen und die angesprochenen Schutzschirme zur Anwendung kommen können – und in der Folge die Unternehmen in der Lage sind, auf weitere (vereinfachte) Stundungen zu verzichten. Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden, zumal diese nach der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9. November 1994 zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ohnehin erlassen werden könnten. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden (z. B. weil eine Selektierung der insoweit betroffenen Arbeitgeber im Vorfeld nicht oder nur mit erheblichem administrativen Aufwand möglich ist), sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

- Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Das mit dem o. g. "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" vom 13. März 2020 zur Verfügung gestellte Maßnahmenpaket der Bundesregierung beinhaltet u. a. die Möglichkeit einer Beitragserstattung der bei Bezug von Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber bekommt in diesem Fall also die insoweit gezahlten Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Die nunmehr seitens der Sozialversicherung vorgehaltenen Möglichkeiten eines erleichterten Stundungszugangs sollen naturgemäß auf die Beitragszahlungsverpflichtungen begrenzt sein, die betroffene Arbeitgeber infolge der aktuellen Pandemie auch tatsächlich in Liquiditätsengpässe bringen. Von den Stundungsvereinbarungen sind gleichwohl auch die angesprochenen Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere im Hinblick auf die zeitversetzte Abrechnung der im Nachhinein einzureichenden Erstattungsanträge nicht ausgenommen; diese Herangehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass auch insoweit eine gewisse Vorlaufzeit bis zum Wirksamwerden der Schutzmechanismen einzuplanen ist. Eine Stundung ist in diesen Fällen nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes möglich.

Aussetzen der Unterrichtung der Fremdversicherungsträger

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden, ausgesetzt. In diesen Fällen gilt das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern als hergestellt.

Unterstützung der betroffenen Mitglieder

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt. Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, Finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen

Inhalte entnommen:

Serviceletter Wolters Kluwer

Corona: Soforthilfen und Schutzfonds für Kleinstunternehmer und Solo-Selbstständige

Viele Freiberufler, kleine Unternehmer und Selbstständige banger dieser Tage um ihre Existenz. Jetzt hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um finanzielle Hilfe zu leisten. Daneben gibt es auch in den Bundesländern Zuschüsse und Hilfsfonds.

Mit 50 Milliarden Euro Soforthilfen als Zuschüsse für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler sowie einem Schutzfonds für größere Unternehmen und Liquiditätshilfen will die Bundesregierung Arbeitsplätze und die Wirtschaft stützen sowie die Realwirtschaft in der Corona-Pandemie stabilisieren.

Der Regierungsentwurf wird nun durch die Koalitionsfraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und soll bereits kommenden Sonntag, den 29. März 2020, in Kraft treten.

Hier finden Sie alle unsere Artikel zum Thema Corona! (<https://www.steuertipps.de/suche?query=corona>)

Welche Schutzangebote und Hilfen gibt es für Kleinstselbstständige, Freiberufler und Solo-Selbstständige?

1. Soforthilfe für kleine Unternehmen:

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate (nicht zurückzahlen, aber steuerpflichtig)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente/FTE)

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 Euro für 3 Monate (nicht zurückzahlen, aber steuerpflichtig)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente/FTE)

Zur Antragstellung selbst wissen wir bisher nur, dass sie elektronisch erfolgen soll. Sobald es weitere Informationen dazu gibt, werden wir sie hier nennen!

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Sie wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass Ihr Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

2. Grundsicherung

Schon jetzt gibt es unter den Solo-Selbstständigen und Freiberuflern einige sogenannte »Aufstocker«, die Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt haben und erhalten (Hartz IV).

Bis zum 30.6.2020 gilt, dass der Zugang zur Grundsicherung erleichtert wird, der Zeitraum kann bis 31.12.2020 verlängert werden. Während Soforthilfen und KfW-Kredite dem Unternehmen finanziell helfen, kommt die Grundsicherung dem Unternehmer ganz persönlich zugute und sichert zum Beispiel die Miete und die Lebenshaltungskosten.

In der Realität werden die Übergänge zwischen Mitteln, die dem Beruf zugutekommen und Mitteln, die im Privatleben helfen, natürlich fließend sein – gerade bei Solo-Selbstständigen.

Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten sechs Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden als angemessen betrachtet. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

3. Kredite, insbesondere über die KfW

Lesen Sie dazu bitte den Beitrag »KfW-Corona-Hilfe: Antragstellung ab heute möglich« (<https://www.steuertipps.de/selbststaendig-freiberufler/einnahmenueberschuss-rechnung/kfw-corona-hilfe-antragstellung-ab-heute-moeglich>)

Hinweis: Dieser Text wird laufend ergänzt!

Corona: Soforthilfen der Bundesländer

Hier finden Sie Informationen zu den Hilfsfonds und Hilfsprogrammen der Bundesländer.

Baden-Württemberg

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Ausführliche Informationen finden Sie hier auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>)

Bayern

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Zur Berechnung der Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Ausführliche Informationen finden Sie hier auf der Internetseite des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. (<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>)

Berlin

Das Land Berlin unterstützt die Berliner Wirtschaft mit verschiedenen Maßnahmen.

Rettungsbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I:

Unternehmer können zinslose Überbrückungskredite bis zu einer Höhe von 0,5 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren beantragen. Zu diesen Mitteln können auch bisher ausgeschlossene und nun sehr stark betroffene Branchen wie z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung und konsumorientierte Dienstleistung (z.B. Clubs) Zugang erhalten.

Soforthilfe-Paket II

Der Berliner Senat hat ein Zuschussprogramm für Kleinst- und Solounternehmen beschlossen:

- 5.000 Euro Zuschuss
- maximal 5 Beschäftigte
- 100 Mio. Euro stehen vorerst zur Verfügung, daraus ergeben sich 20.000 Zuschüsse für die Berliner Wirtschaft

Achtung: Antragstellung im Moment noch nicht möglich! Die Anträge sollen am Freitag, den 27. März 2020, um 12 Uhr auf Website der Investitionsbank Berlin zur Verfügung stehen. Anträge vorab per E-Mail können nicht berücksichtigt werden!

Weitere Informationen finden Sie

- auf der Internetseite des Investitionsbank Berlin (ibb) (<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>)
- auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (<https://www.berlin.de/sen/web/corona/>)

Brandenburg

Das Land Brandenburg unterstützt kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler mit einmaligen Zuschüssen. Deren Höhe ist gestaffelt nach der Anzahl der Erwerbstätigen:

Höhe: gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 2 Erwerbstätige: bis zu 5.000 Euro
- bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 10.000 Euro
- bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro
- bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 Euro
- bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 Euro

Die Antragstellung soll ab Mittwoch (25.3.2020) möglich sein.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg. (<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>)

Bremen

Das Land Bremen hat in der Task-Force bei der BAB – die Förderbank für Bremen und Bremerhaven - eine zentrale Anlaufstelle für alle (Kleinst-) Unternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige eingerichtet, die durch das Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 20.000 Euro beantragen.

Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven erhalten.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Freie Hansestadt Bremen – Senat für Wirtschaft, Arbeit und Europa (<http://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/>)
- BAB Task Force (<https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>)
- Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung GmbH (<https://www.bis-bremerhaven.de/corona-hilfen-fuer-unternehmen.99060.html>)

Hamburg

Der Senat legt mit der IFB ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler (Hamburger Corona Soforthilfe, HCS) auf, unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Hamburger Corona Soforthilfe soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Vorgesehen sind Zuschussmittel in Höhe von

- 2.500 Euro für Solo-Selbständige),
- 5.000 Euro für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern,
- 10.000 Euro für Unternehmen mit 10-50 Mitarbeitern,
- 25.000 Euro für Unternehmen mit 51-250 Mitarbeitern.

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes durch das Bundeskabinett voraussichtlich noch diese Woche.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg. (<https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/>)

Hessen

Hessen setzt bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nach eigener Aussage zunächst auf bewährte Mittel zur Entlastung der hessischen Unternehmen.

So werden in diesen Tagen beispielsweise Finanzämter dafür sensibilisiert, etwaige Anträge auf Steuerstundungen oder geringere Vorauszahlungen zügig zu prüfen. Auch so können die hessischen Unternehmen entlastet werden.

Darüber hinaus bietet das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der Förderbank für Hessen (WIBank). (<https://www.wibank.de/wibank/corona>)

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hilft mit einem rückzahlbaren Zuschuss, der eine Laufzeit von 5 Jahren haben wird:

- Darlehen bis 20.000 Euro sind zinsfrei,
- Darlehen zwischen 20.001 Euro und 200.000 Euro sind im ersten Jahr zinsfrei, danach fallen Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. an.

Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten wird möglich sein, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Antragsformulare stehen voraussichtlich ab dem 1. April 2020 als Download zur Verfügung. Ein Formular für eine Antragsvormerkung steht bereits zur Verfügung. Dieses ersetzt den Antrag selbst aber ausdrücklich nicht!

Weitere Informationen sowie das Formular für die Antragsvormerkung finden Sie hier auf der Internetseite der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung.
(<https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen/antragsanforderung.html>)

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen und die NBank sind in intensiven Planungen von zwei Förderprogrammen die Soforthilfen für Unternehmen bieten (Stand: 23.3.2020). Für beide Förderprogramme wird eine Antragsstellung ab Mittwoch, 25.03.2020 möglich sein.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der NBank.
(<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>)

Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung in NRW hat bereits am 19.3.2020 ein Hilfspaket beschlossen. Zu den darin enthaltenen Maßnahmen gehören:

- Die Landesregierung wird einen Nachtragshaushalt allein zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen aufstellen und darin ein Sondervermögen in Höhe von rund 25 Milliarden Euro vorsehen.
- Der Bürgschaftsrahmen wird massiv erhöht – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW, sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung, sobald die EU-Kommission dies zulässt. Der Rahmen für Landesbürgschaften wird von 900 Millionen Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb von einer Woche bearbeitet. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW wird von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht. Die Bürgschaftsobergrenze wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt.
- Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten.
- Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet.
- Die NRW.Bank übernimmt nun schon ab dem ersten Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.
- Ergänzend zu dem angekündigten Bundeszuschussprogramm, das vor allem als Soforthilfe für Kleinunternehmen dringend benötigt wird, wird die Landesregierung passgenau Landesmittel mit zuschussähnlichem Charakter dort bereitstellen, wo dies aufgrund von Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Hier wird eine enge Verzahnung mit dem Bundesprogramm angestrebt, um ergänzend zielgenau vor allem Kleinunternehmern, Solo-Selbstständigen und Kulturschaffenden helfen zu können.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums

Nordrhein-Westfalen. (<https://www.wirtschaft.nrw/>)

Rheinland-Pfalz

Das Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz verweist auf das Hilfsprogramm der Bundesregierung.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Rheinland-Pfalz. (<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>)

Saarland

Wer mit bis zu zehn sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr als 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr erwirtschaftet, kann mit einem Zuschuss rechnen, um die derzeitige Krise zu überbrücken, schreibt das Wirtschaftsministerium des Saarlandes. Außerdem gibt es steuerliche Hilfestellungen und Kreditprogramme.

Alle Maßnahmen sollen am Dienstag, 24. März, offiziell vom saarländischen Ministerrat beschlossen werden. Danach sind auch alle Formulare auf www.corona.wirtschaft.saarland.de verfügbar.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der Staatskanzlei des Saarlandes. (<https://www.saarland.de/254042.htm>)

Sachsen

Ab sofort können Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinunternehmen in Sachsen das Soforthilfe-Darlehen »Sachsen hilft sofort« beantragen. Gefördert werden Einzelunternehmer (Solo-Selbständige), Kleinunternehmen und Freiberufler in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu 1 Mio. Euro.

Ausführliche Informationen sowie Antragsunterlagen finden Sie hier auf der Internetseite der Sächsischen Förderbank – Aufbaubank (SAB). (<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>)

Sachsen-Anhalt

Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die bedingt durch die Ausbreitung des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten geraten, sollen sich zunächst an ihre Hausbank wenden.

Im zweiten Schritt können die Unternehmen mit ihrer Hausbank aber auch auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zugehen.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt. (<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>)

Schleswig-Holstein

In einem Soforthilfeprogramm stehen zunächst 100 Millionen Euro für Kleinunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bereit:

- 2.500 Euro Zuschusshöhe sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbständige eingeplant,

- 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitbeschäftigte (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) vorgesehen.
- Für Gewerbetreibende und Selbständige mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten stehen 10.000 Euro bereit.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Anspruch auf Zuschüsse bis zur vorgenannten Höhe oder darüber hinaus aus Programmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Krise nicht bestehen.

Daneben gibt es einen Mittelstands-Sicherungsfonds und Kreditprogramme.

Weitere Informationen finden Sie hier auf der Internetseite der Landesregierung Schleswig-Holstein. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html)

Thüringen

Das »Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft« richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft.

Das schließt Soloselbständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein.

Die Fördersummen belaufen sich – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf:

- bis zu 5.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 10.000 Euro bei 6 bis 10 Beschäftigten,
- bis zu 20.000 Euro bei 11 bis 25 Beschäftigten bzw.
- bis zu 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten.

Zentrale Internetseite für die Thüringer Wirtschaft zu allen Fragen rund um Corona:
<http://www.aufbaubank.de/corona> (<http://www.aufbaubank.de/corona>)

Hotline der Thüringer Aufbaubank (TAB): 0800-534-5676

Die Antragstellung für das »Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft« beginnt am heutigen Montag – das Antragsformular wird Montagnachmittag auf die zentrale Internetseite der TAB und auf die Kammerseiten eingestellt.

Quelle: [steuertipps.de](https://www.steuertipps.de/selbststaendig-freiberufler/einnahmen-ueberschuss-rechnung/corona-soforthilfen-und-schutzfonds-fuer-kleinstunternehmer-und-solo-selbststaendige) (<https://www.steuertipps.de/selbststaendig-freiberufler/einnahmen-ueberschuss-rechnung/corona-soforthilfen-und-schutzfonds-fuer-kleinstunternehmer-und-solo-selbststaendige>)

Diese Themen könnten Sie auch interessieren:

Hier finden Sie die Fachbeiträge der letzten Serviceletter. (</beitraege/inhalte/>)

Fragen? Jetzt informieren (</contact/>)

ADDISON.de

ADDISON für Steuerberater (<http://www.addison.de/steuerberater-wirtschaftspruefer.html>)

ADDISON für Mittelstand (<http://www.addison.de/mittelstaendische-unternehmen.html>)

ADDISON Seminare & Events (<https://www.addison.de/seminare-events/seminare-fuer-anwender.html>)

Karriere bei ADDISON (<https://www.addison.de/karriere/arbeitgeber.html>)

Kontakt

Fragen? Jetzt informieren (</contact/>)

Über Uns

Über ADDISON (<https://www.addison.de/ueber-addison/addison-wolters-kluwer.html>)

Legal

Impressum (<https://www.addison.de/impressum.html>)

AGB (<https://www.addison.de/agb.html>)

Datenschutz (</legals/datenschutz/>)

Wolters Kluwer Software und Service GmbH Stuttgarter Straße 35 71638 Ludwigsburg

T +49 7141 914-0 (<http://http://tel:+4971419140>)

F +49 7141 914-92

E addison@wolterskluwer.com (<mailto:addison@wolterskluwer.com>)

(<https://www.linkedin.com/company/wolters-kluwer-taa->

deutsch(<https://www.facebook.com/ADDISON.Software>)

(<https://www.xing.com/companies/wolterskluwersoftwareundservicegmbh>)

(https://twitter.com/addison_wk)

(<https://www.instagram.com/addisonwolterskluwer/>)

(<https://www.youtube.com/user/ADDISONsoftware>)

Auftrag – „Corona-Krisenpaket“

Leistung	Nettopreis	Bearbeitung durch
<input type="checkbox"/> Kapitalbedarfsermittlung/ Antragstellung KfW-Kredit	€ 1.500,00	SWC- MittelstandsBeratung/ Thomas Maier & Partner Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
<input type="checkbox"/> Stundungs-/Herabsetzungsanträge	€ 25,00 je Antrag	Thomas Maier & Partner Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
<input type="checkbox"/> Anschreiben Vermieter	€ 25,00 je Anschreiben	SWC-MittelstandsBeratung GmbH
<input type="checkbox"/> Anschreiben Leasing	€ 100,00/Stunde	SWC-MittelstandsBeratung GmbH/ Thomas Maier & Partner Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
<input type="checkbox"/> Anschreiben Banken w. Darlehen	€ 100,00/Stunde	SWC-MittelstandsBeratung GmbH/ Thomas Maier & Partner Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
<input type="checkbox"/> Antrag Krankenkassen	€ 25,00/Antrag	SWC-MittelstandsBeratung GmbH
<input type="checkbox"/> Anschreiben Lieferanten	€ 100,00/Stunde	SWC-MittelstandsBeratung GmbH



Antrag für Sofortmaßnahmen

€ 250,00 je Antrag

**SWC-MittelstandsBeratung GmbH/
Thomas Maier & Partner
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB**

Um den Antrag für Sofortmaßnahmen bearbeiten zu können, bitten wir, uns bei Auftragserteilung folgendes bekannt zu geben:

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und Handelskammer
(sofern vorhanden)

und/oder

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer
(sofern vorhanden)

oder

**Mitglied einer anderen Kammer, Berufsverband oder
ähnlicher Einrichtung:**

Name dieser Einrichtung:

Mitgliedsnummer:

Leistungen,
die darüber hinaus erbracht werden:

€ 100,00/Stunde

SWC-MittelstandsBeratung GmbH/
Thomas Maier & Partner
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB

....., den,
Ort Datum

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)